

Satzung
zur Erhebung von Kostenerstattungsbeträgen
für die Durchführung von zugeordneten Ausgleichsmaßnahmen des Naturschutzes
(Kostenerstattungssatzung für Ausgleichsmaßnahmen)
der Ortsgemeinde Sulzheim vom 10.03.2005

Aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für das Land Rheinland-Pfalz (GemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.01.1994 (GVBl. 1994, 153), zuletzt geändert durch das EURO-Anpassungsgesetz für das Land Rheinland-Pfalz vom 06.02.2001 (GVBl. 2001, 29) und des § 135 c des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. I 1997, 2141), zuletzt geändert durch das Europarechtsanpassungsgesetz Bau vom 24.06.2004 (BGBl. I 2004, 1359) hat der Ortsgemeinderat Sulzheim in der Sitzung vom 10.03.2005 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Erhebung von Kostenerstattungsbeträgen

Die Gemeinde erhebt Kostenerstattungsbeträge für die Durchführung von zugeordneten Ausgleichsmaßnahmen nach den Bestimmungen des BauGB und dieser Satzung.

§ 2 Art und Umfang des erstattungsfähigen Kostenaufwands

- (1) Erstattungsfähig ist der Kostenaufwand für die Durchführung von allen Ausgleichsmaßnahmen, deren Zuordnung nach § 9 I a BauGB erfolgte.
- (2) Der Kostenaufwand für die Durchführung von solchen zugeordneten Ausgleichsmaßnahmen umfasst
 1. Erwerb und Freilegung der Flächen für Ausgleichsmaßnahmen,
 2. Ausgleichsmaßnahmen einschließlich ihrer Planung sowie Fertigstellungs- und Entwicklungspflege.Dazu gehört auch der Wert der von der Gemeinde aus ihrem Vermögen bereitgestellten Flächen im Zeitpunkt der Bereitstellung.
- (3) Die Ausgestaltung der Ausgleichsmaßnahmen einschließlich deren Durchführungsdauer ergibt sich aus den Festsetzungen des Bebauungsplans in Verbindung mit der Anlage, welche ein wesentlicher Bestandteil der Satzung ist und die Grundsätze der Ausgestaltung von Ausgleichsmaßnahmen, Stand: 04.10.2003, beinhaltet. Der Bebauungsplan kann im Einzelfall auch Abweichungen von den Grundsätzen vorsehen. Dies gilt entsprechend für Satzungen nach § 34 IV 1 Nr. 3 BauGB.

§ 3 Ermittlung des erstattungsfähigen Kostenaufwands

Der erstattungsfähige Kostenaufwand wird nach den tatsächlichen Kosten ermittelt.

§ 4 Verteilung des erstattungsfähigen Kostenaufwands

Der ermittelte erstattungsfähige Kostenaufwand nach §§ 2, f wird auf die Grundstücke, denen die Ausgleichsmaßnahmen zugeordnet wurden, nach Maßgabe der zulässigen Grundfläche (§ 19 II Baunutzungsverordnung - BauNVO) verteilt. Ist keine zulässige Grundfläche festgesetzt, wird die überbaubare Grundstücksfläche zugrunde gelegt. Für sonstige selbständige versiegelbare Flächen gilt dieselbe als überbaubare Grundstücksfläche.

§ 5 Vorauszahlungen

Die Gemeinde kann für Grundstücke, für die eine Kostenerstattungspflicht noch nicht oder nicht in vollem Umfang entstanden ist, Vorauszahlungen bis zur Höhe des voraussichtlichen Kostenerstattungsbetrages anfordern, sobald die Grundstücke, auf denen Eingriffe zu erwarten sind, baulich oder gewerblich genutzt werden dürfen.

§ 6 Fälligkeit der Kostenerstattungsbeträge

Die Kostenerstattungsbeträge werden 1 Monat nach Bekanntgabe des Kostenerstattungsbescheides fällig.

§ 7 Ablösung des Kostenerstattungsbetrags

Der Kostenerstattungsbetrag kann auf Antrag abgelöst werden. Der Ablösebetrag bemisst sich nach der Höhe des voraussichtlichen endgültigen Kostenerstattungsbetrages.

§ 8 Rechtskraft

- (1) Diese Satzung tritt am Tage der Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Kostenerstattungssatzung für Ausgleichsmaßnahmen der Ortsgemeinde Sulzheim vom 28.01.1998 außer Kraft.

Sulzheim, den 14.03.2005



Gudrun Kayser, Ortsbürgermeisterin

Bekanntgemacht im Nachrichtenblatt
der Verbandsgemeinde Wörrstadt

Nr. M vom 17.03.2005

Wörrstadt, den 17.03.2005
Im Auftrag

A. Topel

Grundsätze

**für die Ausgestaltung von Ausgleichsmaßnahmen, Stand: 04.10.2003
(§ 2 III Kostenerstattungssatzung für Ausgleichsmaßnahmen)**

1. Anpflanzung und Aussaat von standortgerechten und einheimischen Gehölzen, Kräutern und Gräsern:
 - a. Anpflanzung von Einzelbäumen:
 - Schaffung von günstigen Wachstumsbedingungen durch Herstellen der Vegetationstragschicht nach DIN 18915 und der Pflanzgrube nach DIN 18916;

-
- Anpflanzung von Hochstammbäumen mit einem Stammumfang von 18,0 bis 20,0 cm;
- Verankerung der Bäume und Schutz vor Beschädigungen sowie Sicherung der Baumscheibe;
- Fertigstellungs- und Entwicklungspflege von 4 Jahren.
- b. Anpflanzung von Gehölzen, freiwachsenden Hecken und Waldmänteln:
 - Schaffung von günstigen Wachstumsbedingungen durch Bodenvorbereitung nach DIN 18915;
 - Anpflanzung von Bäumen I. Ordnung mit einem Stammumfang von 18,0 bis 20,0 cm, Bäumen II. Ordnung mit einem Stammumfang 16,0 bis 18,0 cm, Heistern mit einer Höhe von 150,0 bis 175,0 cm und zweimal verpflanzten Sträuchern nach Art mit einer Höhe von 60,0 bis 80,0 cm, von 80,0 bis 100,0 cm oder von 100,0 bis 150,0 cm;
 - Anzahl von 1 Baum I. Ordnung, 2 Bäumen II. Ordnung, 5 Heistern und 40 Sträuchern / Strecke von 100 m;
 - Verankerung von Gehölzen und Erstellung von Schutzeinrichtungen;
 - Fertigstellungs- und Entwicklungspflege von 3 Jahren.
- c. Anlage von standortgerechten Wäldern:
 - Schaffung von günstigen Wachstumsbedingungen durch Bodenvorbereitung nach DIN 18915;
 - Aufforstung mit standortgerechten Arten;
 - Anzahl von 3.500 drei- bis fünfjährigen Pflanzen mit einer Höhe von 80,0 bis 120,0 cm / Fläche von 1 ha;
 - Erstellung von Schutzeinrichtungen;
 - Fertigstellungs- und Entwicklungspflege von 5 Jahren.
- d. Schaffung von Streuobstwiesen:
 - Schaffung von günstigen Wachstumsbedingungen durch Bodenvorbereitung nach DIN 18915;
 - Anpflanzung von Obstbaum-Hochstämmen, möglichst keine neuen oder sogar genmanipulierten, sondern alte oder traditionelle Züchtungen (Apfel: Elstar, Boskopp, Renette, etc., Birne: Alexander-Lucas, Gute-Graue, Gute-Luise, etc., Pflaume: Kirkes-Pflaume, Königin-Viktoria, etc., Süsskirsche: Grosse-Schwarze-Knorpel, Sunburst, etc.), und Befestigung der Bäume;
 - Anzahl von 1 Obstbaum mit einem Stammumfang von 10,0 bis 12,0 cm / Fläche von 100 m²;
 - Einsaat von Gras- und Kräutermischungen;
 - Erstellung von Schutzeinrichtungen;
 - Fertigstellungs- und Entwicklungspflege von 5 Jahren.
- e. Anlage von naturnahen Wiesen und Krautsäumen:
 - Schaffung von günstigen Wachstumsbedingungen durch Bodenvorbereitung nach DIN 18915;
 - Einsaat von Wiesengräsern und Wiesenkräutern, möglichst aus autochthonem Saatgut;
 - Fertigstellungs- und Entwicklungspflege von 3 Jahren.
- 2. Schaffung und Renaturierung von Wasserflächen:
 - a. Herstellung von Stillgewässern:
 - Aushub und Einbau oder Aushub und Abfuhr des anstehenden Bodens;
 - Abdichtung des Untergrundes, soweit dies erforderlich sein sollte;
 - Anpflanzung von standortgerechten und einheimischen Pflanzen;
 - Fertigstellungs- und Entwicklungspflege von 3 Jahren.

- b. Renaturierung von Still- und Fließgewässern:
 - Offenlegung und Rückbau von technischen Ufer- und Sohlbefestigungen;
 - Gestaltung der Ufer und Einbau von natürlichen Baustoffen unter Berücksichtigung ingenieurbioologischer Vorgaben, möglichst naturnah und ohne technische Anlagen;
 - Anpflanzung von standortgerechten und einheimischen Pflanzen;
 - Entschlammung, soweit es die Fertigstellungs- und Entwicklungspflege nicht überschreitet;
 - Fertigstellungs- und Entwicklungspflege von 3 Jahren.
- 3. Begrünung von baulichen Anlagen:
 - a. Fassadenbegrünung:
 - Anpflanzung von selbstklimmenden Pflanzen;
 - Anbringung von Kletterhilfen und Pflanzung von Schling- und Kletterpflanzen;
 - Anzahl von 1 Pflanze / Strecke von 2 lfdm;
 - Fertigstellungs- und Entwicklungspflege von 2 Jahren.
 - b. Dachbegrünung:
 - intensive Begrünung von Dachflächen;
 - extensive Begrünung von Dachflächen;
 - Fertigstellungs- und Entwicklungspflege von 3 Jahren.
- 4. Entsiegelung und Maßnahmen zur Grundwasseranreicherung:
 - a. Entsiegelung von befestigten Flächen:
 - Ausbau und Abfuhr von wasserundurchlässigen Belägen;
 - Aufreißen von wasserundurchlässigen Unterbauschichten;
 - Einbau von wasserdurchlässigen Deckschichten;
 - Fertigstellungs- und Entwicklungspflege von 1 Jahr.
 - b. Maßnahmen zur Grundwasseranreicherung:
 - Schaffung von Gräben und Mulden zur Regenwasserversickerung;
 - Rückbau und Anstau von Entwässerungsgräben und Verschließen von Dränagen;
 - Fertigstellungs- und Entwicklungspflege von 1 Jahr.
- 5. Maßnahmen zur Extensivierung:
 - a. Umwandlung von Äckern oder intensivem Grünland zu Acker- oder Grünlandbrachen:
 - Nutzungsaufgabe;
 - Fertigstellungs- und Entwicklungspflege von 1 Jahr.
 - b. Umwandlung von Äckern zu Ruderalfluren:
 - Abtragen und Abtransport des Oberbodens, soweit dies erforderlich sein sollte;
 - Fertigstellungs- und Entwicklungspflege von 1 Jahr.
 - c. Umwandlung von Äckern zu extensiv genutzten Grünland:
 - Schaffung von günstigen Wachstumsbedingungen durch Bodenvorbereitung nach DIN 18915;
 - Abtragen und Abtransport des Oberbodens, soweit dies erforderlich sein sollte;
 - Einsaat von Wiesengräsern und Kräutern;
 - Fertigstellung und Entwicklungspflege von 5 Jahren.
 - d. Umwandlung von intensivem Grünland zu extensiv genutzten Grünland:
 - Nutzungsreduzierung;
 - Aushagerung durch Mahd und Verwertung oder Abtransport des Mähguts;
 - Rückbau von Entwässerungsmaßnahmen;
 - Fertigstellungs- und Entwicklungspflege von 5 Jahren.